

erhalten am 17.9.04

Kanton Schaffhausen
Volkswirtschaftsdepartement
www.sh.ch



Amt für Justiz und Gemeinden
Mühlentalstrasse 105 CH-8200
Schaffhausen

Telefon 052 632 74 19
Fax 052 632 77 85

Verfügung

Nr. 04.414

vom 9. September 2004

in Sachen

Antrag des Gemeinderates Neuhausen am Rheinfall betreffend Entbindung vom Amtsgeheimnis in Sachen Josef Rutz

wird

nachdem

- die Gemeinde Neuhausen am Rheinfall im Zusammenhang mit von der Vormundschaftsbehörde Neuhausen am Rheinfall betreuten Geschäften in einer Auseinandersetzung mit Josef Rutz steht,
- Josef Rutz mit Schreiben vom 15. Februar 2004 in dieser Angelegenheit an den Einwohner rat der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall gelangt war,
- der Gemeinderat Neuhausen am Rheinfall am 4. März 2004 um Entbindung vom Amtsgeheimnis für seine Mitglieder sowie für die Gemeindeschreiberin, den Vormundschaftssekretär sowie den Amtsvormund ersuchte,

in Erwägung,

dass

- die verwaltungsrechtlich vorgesetzte Behörde die schriftliche Entbindung vom Amtsgeheimnis verfügen kann,
- über die Aufhebung der Schweigepflicht betreffend die Gemeindeorgane und im Dienst der Gemeinde stehende Personen grundsätzlich der Gemeinderat zu entscheiden hat,
- vorliegend der Gemeinderat als primär zuständige Behörde für die Amtsgeheimnisentbindung der eigenen Mitglieder nicht beschlussfähig ist, ebensowenig was die Geheimnisentbindung des Amtsvormundes und des Vormundschaftssekretärs anbelangt, da drei seiner fünf Mitglieder gleichzeitig die Vormundschaftsbehörde bilden und mithin ein Ausstandsgrund vorliegt, die Zuständigkeit zum Entscheid hinsichtlich Amtsgeheimnisentbindung der Gemeindeschreiberin indes (weiterhin) besteht,
- gemäss Art. 56 Abs. 1 des Gemeindegesetzes die Gemeindebehörde, welche in einem Geschäft nicht beschlussfähig ist oder sich widersprechende Interessen zu vertreten hat, dies dem für Gemeindeangelegenheiten zuständigen Departement mitteilt, welches in diesem Fall entscheidet,

- vorerwähnten Personen die Möglichkeit offen stehen muss, sich gegenüber dem Einwohnerrat als Oberaufsichtsbehörde zur Angelegenheit im Rahmen des Notwendigen äussern zu können, und in Anbetracht der von Seiten Josef Rutz' erhobenen Vorwürfe das Interesse hierzu jenes der Geheimhaltung übersteigt,

gestützt auf Art. 320 Schweizerisches Strafgesetzbuch (SR 311.0) i. V. m. Art. 114, 172 Abs. 2 und 396 Abs. 1 der Strafprozessordnung (SHR 320.100; StPO), Art. 14, 41, 26 und 56 des Gemeindegesetzes (SHR 120.100) und Art. 2 Abs. 1 lit. e des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (SHR 172.200)

verfügt:

1. Die Mitglieder des Gemeinderates Neuhausen am Rheinflall, namentlich Hansjörg Wahrenberger, Hanspeter Hak, Franz Baumann, Stephan Rawyler und Dino Tamagni, der Sekretär der Vormundschaftsbehörde, Fredy Fehr, und Amtsvormund Stephan Trösch werden bezüglich der Angelegenheit Josef Rutz, geb. 11. April 1961, von Wildhaus SG, Victor-von-Bruns-Strasse 4, 8212 Neuhausen am Rheinflall, gegenüber dem Einwohnerrat Neuhausen im Sinne der Erwägungen vom Amtsgeheimnis befreit.
2. Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach erfolgter Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Schaffhausen, 8200 Schaffhausen, schriftlich Rekurs erhoben werden (Art. 16 ff. VRG).


Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und seine Begründung enthalten und unterschrieben sein. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen.

3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat, 8212 Neuhausen am Rheinflall (8-fach, zuhanden der Mitglieder sowie den Vormundschaftssekretär Fredy Fehr, den Amtsvormund Stephan Trösch sowie die Gemeindeschreiberin Olinda Valentinuzzi)
 - Herrn Josef Rutz, Victor-von-Bruns-Strasse 4, 8212 Neuhausen am Rheinflall
 - Amt für Justiz und Gemeinden

Volkswirtschaftsdepartement

Der Vorsteher:

versandt am 16. September 2004

Volkswirtschaftsdepartement
Postfach 200
8200 Schaffhausen


Dr. Erhard Meister
Regierungspräsident